

*Die Kanzlei ist am **4.12.2014**
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*

Klientenrundschriften

Wien, im November 2014

Steuertips zum Jahresende

STEUERTIPS FÜR UNTERNEHMER

<p>Gewinnfreibetrag (GFB): Handlungsbedarf bei Gewinn > € 30.000:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das natürlichen Personen (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHs zusteht. ➤ Bis € 30.000 Gewinn x 13 % = € 3.900 Grundfreibetrag, der jedem ohne Investition zusteht und den wir für Sie automatisch in Anspruch nehmen. ➤ Ist Ihr Gewinn über € 30.000 und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind Investitionen nötig, und zwar in: <ul style="list-style-type: none"> • abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mind 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder • Wertpapiere: Hier sind nur mehr Wohnbauanleihen begünstigt, keine anderen Wertpapiere mehr! Wenn Sie investieren wollen, führen Sie dies bis spätestens 15.12.2014 durch, da die Investition für den Gewinnfreibetrag 2014 nur anerkannt wird, wenn das Wertpapier am 31.12.2014 auf Ihrem Depot ist. Die Behaltefrist beträgt mind 4 Jahre. <p>Nicht geeignet als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen.</p> ➤ Gerne ermitteln wir für Sie den noch notwendigen Investitionsbedarf auf Basis des zu erwartenden Gewinnes 2014.
<p>Investitionen vor dem Jahresende:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sie müssen das Wirtschaftsgut nicht nur erwerben, sondern bis zum 31.12.2014 in Betrieb nehmen, damit Sie die Halbjahresabschreibung geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen. ➤ Bis € 400 netto können die Investitionen sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.
<p>Disposition über Einnahmen und Ausgaben:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt einen Gestaltungsspielraum bei Bilanzierern von Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen, insbesondere bei halbfertigen Arbeiten. ➤ Einnahmen-/Ausgabenrechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Gewinne steuern.

<p>Verlustverwertung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur bis zu 75 % der Summe der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25 %igen Mindestbesteuerung sind Sanierungsgewinne und solche aus der Veräußerung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen. ➤ Bei der Einkommensteuer sind ab der Veranlagung 2014 erstmals wieder Verluste zu 100 % zu verrechnen. ➤ Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verluste sind jeweils nur 3 Jahre vortragsfähig. Ein im Jahr 2011 ermittelter Verlust kann daher letztmalig bei der Veranlagung 2014 verrechnet werden. Muß damit gerechnet werden, daß dies nicht möglich ist, sollte für das Jahr 2014 noch freiwillig auf eine doppelte Buchhaltung umgestellt werden.
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen:</p>	<p>Sind bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Jahres steuerlich absetzbar. Die Zahlung muß aber bis spätestens 31.12.2014 erfolgen.</p>
<p>Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag iHv 20 % dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag für den 20 %igen Bildungsfreibetrag berücksichtigt werden. ➤ Alternativ kann für externe Aus- und Fortbildungskosten (für interne nicht) eine 6 %ige Bildungsprämie geltend gemacht werden.
<p>Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechende Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Rückstellungsbetrages müssen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. ➤ Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50 %, so ist als Strafe der Gewinn um 30 % der Unterdeckung zu erhöhen (ausgenommen, wenn die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). ➤ Deckungsfähige Wertpapiere: Vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (auch aus dem EU-Raum), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in der EU.
<p>GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewerbetreibende und Ärzte können unter bestimmten Voraussetzungen bis spätestens 31.12.2014 rückwirkend für das Jahr 2014 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2014 maximal € 4.743,72 und der Jahresumsatz maximal € 30.000 betragen werden. ➤ Antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), • Personen über 60 Jahre und • Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

STEUERTIPS FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels:</p>	<p>Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die ab der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % versteuert werden muß.</p>
<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei:</p>	<p>Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.</p> <p>Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei:</p>	<p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).</p>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern):</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. ➤ Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, daß alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. ➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
<p>Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuß des Arbeitgebers steuerfrei:</p>	<p>Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuß für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuß bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, daß dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuß darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muß direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.</p>

STEUERTIPS FÜR ARBEITNEHMER

<p>Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wer im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig 2 oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2014 rückerstatten lassen. ➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. ➤ Die Rückerstattung ist natürlich lohn- und einkommensteuerpflichtig.
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2014 bezahlen:</p>	<p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2014 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand), ➤ Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen ➤ Kosten der Umschulung ➤ beruflich veranlaßte Mitgliedsbeiträge ➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung ➤ Telefonspesen und Kosten für Fachliteratur <p>Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.</p>
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2009:</p>	<p>Am 31.12.2014 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009.</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuererfundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt); ➤ Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen; ➤ Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften; ➤ Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlages; ➤ Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags; ➤ Geltendmachung von Negativsteuern <p>eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür 5 Jahre Zeit.</p>

<p>Pendlerrechner, Pendlereuro:</p>	<p>Seit 25.6.2014 steht unter https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/ ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Arbeitnehmer, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung das Pendlerpauschale und den Pendlereuro für das ganze Jahr 2014 berücksichtigt haben wollten, mußten bis spätestens 30.9.2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners dem Arbeitgeber übergeben. Wer erst später feststellt, daß er Anspruch auf das Pendlerpauschale bzw den Pendlereuro hat, kann dies bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Das bisherige Formular L34 verliert seine Gültigkeit.</p> <p>Der Pendlereuro ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit „zwei“ multipliziert wird.</p>
--	--

STEUERTIPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	
<p>Sonderausgaben:</p>	<p>Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung noch bis Ende 2014 bezahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Absetzbar bis max € 2.920, davon wirkt sich maximal ein Viertel, also € 730, einkommensmindernd aus. ➤ Bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern erhöht sich der Betrag von € 2.920 auf € 5.840. ➤ Ab 3 Kindern erhöht sich der Betrag um € 1.460 pro Jahr.
<p>Kirchenbeitrag:</p>	<p>Seit 2012 Höchstbetrag € 400.</p>
<p>Spenden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Frage kommen insbesondere Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfe in nationalen und internationalen Katastrophenfällen. ➤ Seit 2012 auch an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. ➤ Eine genaue Auflistung der spendenbegünstigten Organisationen finden Sie auf www.bmf.gv.at.
<p>Außergewöhnliche Belastungen:</p>	<p>Außergewöhnliche Ausgaben, zB aufgrund von Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital und Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, aber nur, wenn und insoweit sie den Selbstbehalt (der maximal 12 % des Einkommens beträgt) übersteigen.</p>
<p>Kinderbetreuungs-kosten:</p>	<p>Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Die Betreuung muß in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden.</p> <p>Dazu zählen nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse oder für sportliche Betätigungen. Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht.</p>